

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2023.66 vom 29. Januar 2024**

BS Appellationsgericht, 2024-01-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2023.66](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2023.66)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2023.66 du 29 janvier 2024

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2023.66 del 29 gennaio 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft können mit Beschwerde bei der Beschwerdeinstanz angefochten werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO). Für die Beurteilung der Beschwerde ist das Appellationsgericht als Einzelgericht zuständig (§ 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Die Beschwerdeführerin hat als Adressatin der angefochtenen Verfügung ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung der Verfügung, weshalb sie zur Beschwerdeerhebung legitimiert ist (Art. 382 Abs. 1 StPO).

1.2 Als nächste Eintretensvoraussetzung ist zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin die Rechtsmittelfrist eingehalten hat. Es geht vorliegend um die Frage, ob die Beschwerde rechtzeitig erhoben wurde.

1.2.1 Nach Art. 396 Abs. 1 StPO ist die Beschwerde innert 10 Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen. In Anwendung von Art. 384 lit. b in Verbindung mit Art. 90 Abs. 1 StPO beginnt diese 10-tägige Rechtsmittelfrist am auf die Zustellung des Entscheides folgenden Tag zu laufen. Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag, so endet sie am nächstfolgenden Werktag (Art. 90 Abs. 2 StPO). Die Frist ist eingehalten, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 91 Abs. 2 StPO).

1.2.2 Im vorliegenden Fall wurde der Beschwerdeführerin die angefochtene Verfügung am 28. März 2023 zugestellt, wie sich aus dem Sendungsbericht der Post ergibt (vgl. Sendungsverfolgung, act. 8). Demnach begann die Beschwerdefrist am 29. März 2023 zu laufen und endete am Freitag, den 7. April 2023. Da es sich bei diesem Freitag sowie dem darauffolgenden Montag im Kanton Basel-Stadt um gesetzliche Feiertage handelte (Karfreitag und Ostermontag; § 2 Abs. 1 lit. a und b des Gesetzes über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung [RLG, SG 811.100]), endete die Frist vorliegend am Dienstag, den 11. April 2023. Die sinngemässe Beschwerde der Beschwerdeführerin datiert vom 13. April 2023 und ist beim Appellationsgericht am 17. April 2023 eingegangen. Sie ist damit verspätet erhoben worden, sodass auf das Rechtsmittel nicht einzutreten ist.

### **E. 2**

Selbst wenn auf die Beschwerde einzutreten gewesen wäre, hätte sie aus den nachfolgenden Gründen abgewiesen werden müssen. Die Staatsanwaltschaft begründete die angefochtene

Verfügung zum einen damit, dass die Beschwerdeführerin der Einladung vom 19. Januar 2023 keine Folge geleistet habe, weshalb die Einsprache gemäss Art. 355 Abs. 2 StPO als zurückgezogen gelte. Zum anderen wies die Staatsanwaltschaft in der Verfügung auch darauf hin, dass die Beschwerdeführerin ihre Einsprache ohnehin erst nach Ablauf der Einsprachefrist von 10 Tagen und somit verspätet erhoben habe.

2.1 Gemäss Art. 355 Abs. 2 StPO gilt die Einsprache gegen einen Strafbefehl als zurückgezogen, wenn die Einsprache erhebende Person trotz Vorladung einer Einvernahme unentschuldig fernbleibt. Dieser fingierte Einspracherückzug ist nach der Rechtsprechung restriktiv anzuwenden. Er darf nur angenommen werden, wenn sich aus dem gesamten Verhalten der betroffenen Person der Schluss aufdrängt, sie verzichte bewusst auf den ihr zustehenden Rechtsschutz. Namentlich ausgeschlossen ist die Anwendung der Rückzugsfiktion, wenn die Vorladung an ein ausländisches Domizil zugestellt wurde (BGE 140 IV 86 E).

#### **E. 2.4**

S. 89 ff.; BGer 6B\_615/2017 vom 2. Mai 2018 E. 1.2 f.; AGE BES.2019.106 vom 31. Oktober 2019 E. 4.1 mit weiteren Hinweisen).

Im vorliegenden Fall wurde der Strafbefehl der Beschwerdeführerin an deren Wohnsitz in Frankreich zugestellt. Entgegen den Ausführungen der Staatsanwaltschaft in der angefochtenen Verfügung hätte die Rückzugsfiktion vorliegend also nicht gegriffen.

2.2 Wie die Staatsanwaltschaft in der angefochtenen Verfügung zu Recht ausführte, war die Einsprache der Beschwerdeführerin gegen den Strafbefehl allerdings ohnehin verspätet erfolgt.

Gegen einen Strafbefehl kann bei der Staatsanwaltschaft innert 10 Tagen nach Zustellung schriftlich Einsprache erhoben werden (Art. 354 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 90 Abs. 1 StPO). Wird die Eingabe erst nach Ablauf dieser Frist erhoben, ist sie verspätet und damit ungültig (BGer 6B\_175/2016 vom 2. Mai 2016 E. 2.2 mit weiteren Hinweisen). Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen Urteil (Art. 354 Abs. 3 StPO). Hat eine Partei eine Frist versäumt und würde ihr daraus ein erheblicher und unersetzlicher Rechtsverlust erwachsen, so kann sie die Wiederherstellung der Frist verlangen, wobei sie hierzu glaubhaft zu machen hat, dass sie an der Säumnis kein Verschulden trifft (Art. 94 Abs. 1 StPO).

Im vorliegenden Fall wurde der Strafbefehl der Beschwerdeführerin am 23. Dezember 2022 gegen Unterschrift ausgehändigt (vgl. Strafbefehl S. 2, act. 8), sodass die 10-tägige Einsprachefrist am 2. Januar 2023 endete. Die Einsprache der Beschwerdeführerin datierte vom 5. Januar 2023. Sie wurde also verspätet erhoben und erweist sich als ungültig, womit der Strafbefehl einschliesslich Kostenentscheid in Rechtskraft erwachsen ist. In ihren Eingaben hat die Beschwerdeführerin keine Argumente vorgebracht, die eine Fristwiederherstellung zu rechtfertigen vermögen.

Damit wäre die Beschwerde abzuweisen gewesen, selbst wenn auf sie eingetreten worden wäre.

#### **E. 3**

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht

eingetreten wird (Art. 428 Abs. 1 StPO). Da auf die vorliegende Beschwerde nicht einzutreten ist (vgl. E. 1), gilt die Beschwerdeführerin als unterliegend, womit sie grundsätzlich die Kosten zu tragen hätte. Umstande halber ist jedoch auf die Erhebung einer Gerichtsgebühr zu verzichten (§ 40 Abs. 1 des Gerichtsgebührenreglements [GGR, SG 154.810]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.